



Kath. Pfarramt St. Laurentius Großdingharting

Kath. Pfarramt St. Laurentius, Fußsteinerstr. 6, 82064 Straßlach-Dingharting

Institutionelles Schutzkonzept St. Laurentius, Großdingharting

Stand: 13.03.2025

Inhalt

Institutionelles Schutzkonzept.....	1
St. Laurentius, Großdingharting	1
1 Grundlegendes zur Prävention	4
1.1 Begriffsklärung.....	4
1.2 Partizipation	4
1.3 In Präventionsfragen geschulte Person	4
1.4 Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung, Einverständniserklärung zur Datenspeicherung.....	5
1.5 Umgang mit Fotos und Videoaufnahmen	5
2 Verhaltenskodex.....	5
2.1 Pastorale Bereiche mit persönlichem Kontakt	5
2.1.1 Ministrantenarbeit.....	5
2.1.2 Segnungen von Kindern in der Liturgie / Kindertagesstätten	6
2.1.3 Einzelgespräche in der Sakramenten-Vorbereitung	6
2.1.4 Gruppenarbeit	7
2.1.5 Wochenendfahrten, Zeltlager	7
2.1.6 Einzelkontakte/Einzelgespräche in der Pfarreiarbeit mit Kindern und Jugendlichen.....	8
2.1.7 Sakramentale Feiern	8
2.1.8 Senioren, Menschen mit Behinderung, ältere Schutzbefohlene.....	9
2.2 Social Media.....	9
2.2.1 Allgemeiner Umgang mit Social Media.....	9
2.2.2 Social Media - Plattformen.....	9
2.2.3 Messenger-Dienste – mobile Kommunikation.....	10
3 Personalauswahl und Personalentwicklung.....	10
4 Beschwerdemanagement.....	10
5 Dokumentation und Intervention	11
5.1 Dokumentation	11
5.2 Intervention	11
6 Nachhaltige Aufarbeitung	12
7 Qualitätsmanagement	12
8 Kontakte und Hilfsangebote.....	13

Einleitung

Die Kirchenstiftung St. Laurentius will ein Ort sein, an dem Menschen sich begegnen, um Wegstrecken ihres Glaubens in Gemeinschaft zu gehen. Kinder und Jugendliche kommen zusammen, um in Gruppen in ihrer Entwicklung gefördert zu werden und in eine Gemeinschaft hineinzuwachsen, um Verantwortung zu übernehmen. Ebenso für Senioren gibt es Angebote, um Kirche als lebendige Gemeinschaft zu erfahren. Wertschätzung und Respekt dienen als Grundhaltung für den Umgang untereinander – dies gilt für beruflich wie auch für ehrenamtlich Tätige. Dadurch kann eine Kultur der Achtsamkeit im Miteinander geprägt werden.

Um dies zu erlangen, bedarf es eines verbindlichen Schutzkonzeptes, das für die jeweilige Institution konkret erstellt wird. So sieht es die „Rahmenordnung Prävention“ der deutschen Bischöfe vor, ein „institutionelles Schutzkonzept“ für die jeweilige kirchliche Einrichtung oder einen Pfarrverband zu erarbeiten. Ziel dieses institutionellen Schutzkonzeptes ist es, mit verbindlichen Werten und Regeln eine Kultur des respektvollen Umgangs zu schaffen bzw. zu erhalten. Verlässliche Standards, die im Umgang miteinander gelten, sollen Hilfestellung sein in der Frage „was geht“ und „was nicht geht“. Durch verbindliche Regelungen werden Grenzüberschreitungen benennbar. Dies dient dem Schutz von Kindern, Jugendlichen, erwachsenen Schutzbefohlenen und Senioren.

Durch ein solches Konzept soll weder die tägliche Arbeit erschwert werden noch ehrenamtlich Engagierten Misstrauen entgegengebracht oder etwas unterstellt werden. Das Konzept soll einen definierten Freiraum schaffen, in dem Kinder und Jugendliche sich entwickeln und ihre Talente entfalten können. Das Motto der Prävention in der Erzdiözese München und Freising ist „Miteinander achtsam leben“. Das wollen wir für den Umgang von Menschen in der Pfarrei St. Laurentius übernehmen: „Miteinander achtsam leben“

Für die verschiedenen Bereiche in der Pfarrei St. Laurentius liegt nun ein erstes Schutzkonzept vor. Dieses gilt als verbindliche Grundlage für alle, die in der Kirchenstiftung St. Laurentius tätig sind – ob beruflich, ehrenamtlich oder als Seelsorger und Seelsorgerinnen. Es gibt nicht immer eine klare Trennung zwischen den einzelnen Bereichen, dennoch gilt das Schutzkonzept in seiner Grundsätzlichkeit. Es soll nach zwei Jahren überprüft werden. Das Schutzkonzept der Stadtkirche Wolfratshausen diene als Grundlage und Orientierung dieses Schutzkonzeptes.

Jaime-Pasqual Hannig
Pfarrer

Hans Resenberger
Kirchenpfleger

1 Grundlegendes zur Prävention

1.1 Begriffsklärung

Zunächst ist es hilfreich, die Begrifflichkeiten zu klären. Die Präventionsordnung spricht von Grenzverletzung, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch:

Grenzverletzungen im Sinne der Präventionsordnung sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben ein einmaliges oder gelegentlich unangemessenes Verhalten, das meist unbeabsichtigt geschieht. Ob eine Handlung unangemessen ist, hängt von objektiven Kriterien und vom Erleben des betroffenen Menschen ab.

Sexuelle Übergriffe geschehen nicht zufällig oder aus Versehen. Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch Massivität und Häufigkeit. Sexuelle Übergriffe können zu den typischen Strategien von Täterinnen und Tätern¹ gehören. Seit 2016 können Übergriffe als sexuelle Belästigung strafrechtlich verfolgt werden.

Sexueller Missbrauch definiert jede sexualisierte Handlung, die unter bewusster Ausnutzung von ungleicher Erfahrung, Wissen, Macht und Autorität vorgenommen wird. Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern unter 14 Jahren sind verboten und werden mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren bestraft.

1.2 Partizipation

Partizipation ist ein wichtiger Baustein, der notwendig für die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes ist. Bei der Erstellung dieses Schutzkonzeptes waren sowohl die Seelsorger vor Ort, die Kirchenverwaltung, und der Pfarrgemeinderat der Kirchenstiftung St. Laurentius beteiligt.

1.3 In Präventionsfragen geschulte Person

Die Präventionsordnung des Erzbistums München und Freising fordert in § 9 die Bestellung einer in Präventionsfragen geschulten Person. In der Kirchenstiftung St. Laurentius wurden für diese Belange eine Frau und ein Mann (siehe Punkt 8) benannt, die zuständig für die Belange der Pfarrei sind.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im Weiteren die maskuline Form genannt. Selbstverständlich sind damit Frauen und Männer gemeint.

1.4 Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung, Einverständniserklärung zur Datenspeicherung

Durch den Gesetzgeber und die Präventionsordnung des Erzbistums München und Freising wird jeder Ehrenamtliche, der Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen hat, aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis, eine Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung und wenn möglich, auch eine Einverständniserklärung zur Datenspeicherung abzugeben.

Von allen hauptamtlichen in der Seelsorge Tätigen und allen Angestellten wird ebenso die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gefordert.

1.5 Umgang mit Fotos und Videoaufnahmen

Der Umgang mit Fotos und Videoaufnahmen ist ein grundsätzlicher Punkt, der viele der nachfolgenden Bereiche betrifft.

Bilder und Videoaufnahmen von Minderjährigen können nur mit deren Zustimmung und der vorherigen Genehmigung der Erziehungsberechtigten gemacht und veröffentlicht werden. Dies gilt für alle Beteiligten.

Zudem gilt das Recht am eigenen Bild. Es dürfen – auch unter Kindern und Jugendlichen – keine Fotos von anderen gemacht werden, wenn diese es nicht wollen. Zudem dürfen keine Fotos oder Videoaufnahmen ohne Zustimmung der Abgebildeten, bzw. deren Erziehungsberechtigten in soziale Netzwerke gestellt und damit veröffentlicht werden.

2 Verhaltenskodex

Der folgende Verhaltenskodex dient als verbindliche Grundlage für alle, die in der Kirchenstiftung St. Laurentius tätig sind. Zudem haben Kinder und Jugendliche Kenntnis von den Inhalten dieses Verhaltenskodex.

2.1 Pastorale Bereiche mit persönlichem Kontakt

2.1.1 Ministrantenarbeit

In der Kirchenstiftung St. Laurentius ist es eine Selbstverständlichkeit, das Einverständnis eines Ministranten zu erfragen, bevor beim Anziehen des liturgischen Gewandes geholfen wird.

Gruppenstunden finden grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Gruppenräumen, nicht in Privaträumen statt. Falls dies nicht möglich ist, wird der Verantwortliche

für die Ministrantenarbeit informiert, zu welcher Zeit und an welchem Ort die Gruppenstunden stattfinden.

Im Falle eines notwendigen Einzelgespräches zwischen einem Seelsorger oder Gruppenleiter mit einem Ministranten wird ein Raum gewählt, der öffentlich zugänglich ist (z.B. Bürobereich oder Pfarrheim).

Kinder und Jugendliche werden von Seelsorgern und Gruppenverantwortlichen nicht in private Räume mitgenommen. Eine Bevorzugung Einzelner ist nicht erwünscht.

2.1.2 Segnungen von Kindern in der Liturgie / Kindertagesstätten

Kommunionssponder gehen beim Kommuniongang vom Einverständnis aus, dass das Kind gesegnet und damit am Kopf berührt werden darf. Eine abwehrende oder irritierte Haltung des Kindes wird respektiert.

Bei Segnungen im Bereich von Kindertagesstätten wird vor der eigentlichen Segnung das Einverständnis erfragt. Dies kann im direkten Zueinander geschehen oder in der Gruppe in einer geeigneten, nicht ausschließenden Form erfolgen. Eine abwehrende oder irritierte Haltung des Kindes wird respektiert. Kindern anderer Konfessionen oder Religionsgemeinschaften wird mit besonderer Aufmerksamkeit begegnet.

2.1.3 Einzelgespräche in der Sakramenten-Vorbereitung

Sakramentale Einzelgespräche im Rahmen der Feier der Versöhnung (Beichte) finden in einem öffentlichen Raum statt. Dabei wird darauf geachtet, dass einerseits ein möglichst geschützter Rahmen gegeben ist, der die Vertraulichkeit des Gespräches gewährleistet. Andererseits findet das Gespräch in einem einsehbaren und nicht abgeschlossenen Raum statt.

Im Gespräch befindliche Personen haben einen angemessenen Abstand zueinander (z.B. durch einen Tisch getrennt).

Kein Nachfragen zur Sexualität des Kindes /Jugendlichen!

Bei der Feier der Versöhnung erfragt der Priester das Einverständnis des Kindes oder des Jugendlichen, bevor er zur Lossprechung die Hände auflegt. Wird das Einverständnis nicht gegeben, wird die Lossprechung ohne Berührung mit ausgebreiteten Armen gespendet.

Das Kind / der Jugendliche kann wählen, ob das Gespräch im Raum (s.o.) oder in einem Beichtstuhl geführt wird.

2.1.4 Gruppenarbeit

Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen gibt es – wenn möglich – männliche und weibliche Leiter*innen. Grundsätzlich sollte eine Gruppe von mindestens zwei Personen geleitet werden.

Die Gruppenstunden finden grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Gruppenräumen, nicht in Privaträumen statt. Falls dies nicht möglich ist, wird bei dem Verantwortlichen für die Jugendarbeit bekannt gegeben, wo und in welchem Zeitraum die Gruppenstunde stattfindet.

Für die Gruppenstunden gibt es klare Regeln, die den Gruppenmitgliedern wie auch den Erziehungsberechtigten im Vorfeld bekannt gemacht werden. Bei der Entstehung der Regeln werden die Gruppenmitglieder einbezogen.

Intensive Kontakte wie Einzelgespräche, Körperübungen oder erlebnispädagogisch orientierte Übungen werden im Vorfeld im Leitungsteam besprochen und bei den Teilnehmern angekündigt. Diese sind immer ein freiwilliges Angebot. Die Gruppenleitung trägt dafür Sorge, dass die Teilnehmer selbst entscheiden können, ob sie bei einzelnen Übungen oder Spielen mitmachen.

2.1.5 Wochenendfahrten, Zeltlager

Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen gibt es männliche und weibliche Begleitpersonen.

Männliche und weibliche Teilnehmer schlafen in unterschiedlichen, zumindest abgetrennten Räumen. Ist diese Trennung nicht möglich, werden geschützte Bereiche zum Umkleiden gegeben. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, sowie Erziehungsberechtigte wissen um die örtlichen Gegebenheiten wie Schlafräume oder Waschgelegenheiten.

Betreuungspersonen wissen um verschiedene Möglichkeiten, Nähe zu einem Kind auszudrücken, das Trost und Zuwendung braucht, ohne es körperlich berühren zu müssen (wertschätzende und ruhige Sprache, einen Tee bringen oder ein Taschentuch reichen, vorlesen...). Eltern sind gegebenenfalls zu informieren.

Während der Maßnahme gibt es klare Regeln, die im Vorfeld den Teilnehmern und den Erziehungsberechtigten bekannt gemacht werden. Bei der Entstehung der Regeln wurden die Teilnehmer*innen – wenn möglich – miteinbezogen. Dabei ist es wichtig im Vorfeld zu klären, was erlaubt und was nicht erlaubt ist, was verhandelbar ist und welche Konsequenzen bei Nichtbeachtung der Regeln folgen.

2.1.6 Einzelkontakte/Einzelgespräche in der Pfarreiarbeit mit Kindern und Jugendlichen

Einzelgespräche finden grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Räumen der Pfarrei und zu den üblichen Bürozeiten statt. Die Gespräche sind zeitlich klar begrenzt.

Über Einzelgespräche wird das Seelsorgeteam – wenn möglich - informiert. Das schafft Transparenz gegenüber anderen Teammitgliedern.

Einzelgespräche werden vorher dem Kind/Jugendlichen angekündigt und können nur mit dessen Einwilligung durchgeführt werden. Wenn möglich sind die Erziehungsberechtigten zu informieren.

Bei Einzelkontakten/Einzelgesprächen nehmen Seelsorger individuelle Grenzen und das Schamgefühl der Kinder und Jugendlichen wahr und ernst.

Bemerkungen zur körperlichen Entwicklung eines Kindes/Jugendlichen sind unangebracht.

Im Gespräch befindliche Personen haben einen angemessenen Abstand zueinander (z.B. durch einen Tisch getrennt).

Seelsorger sind sich in Einzelkontakten/Einzelgesprächen bewusst, dass sie auch Projektionsfläche für (unausgesprochene) Wünsche und Bedürfnisse (z.B. nach Nähe und Geborgenheit von Kindern und Jugendlichen) sein können.

Zu Einzelgesprächen, die großes Konfliktpotential haben, wird eine allparteiliche Person hinzugezogen.

2.1.7 Sakramentale Feiern

Riten, die innerhalb einer sakramentalen Feier mit Berührung verbunden sind, werden in einem vorbereitenden Gespräch – soweit möglich – angesprochen und der Vollzug geklärt (Taufe, Firmung, Trauung, Beichte, Krankenkommunion und Krankensalbung).

Bei allgemeinen Krankensalbungen im Rahmen eines öffentlichen Gottesdienstes wird das Einverständnis zur Salbung an Händen und Stirn bei den anwesenden Gläubigen vorausgesetzt.

Wird ein Priester zu einer Krankensalbung gerufen, wird das Einverständnis zur Salbung vorausgesetzt, auch wenn die Person sich nicht mehr äußern kann. Wenn möglich sind weitere Personen (Angehörige, Pflegepersonal) bei der Feier der Krankensalbung zugegen.

2.1.8 Senioren, Menschen mit Behinderung, ältere Schutzbefohlene

Es ist für uns eine Selbstverständlichkeit, die Persönlichkeitsrechte von Menschen jeden Alters im Zueinander der Generationen zu achten.

Einzelgespräche sind zeitlich klar begrenzt und vorher angekündigt. Im Seelsorgeteam sind diese Einzelgespräche – wenn möglich - bekannt. Das schafft Transparenz gegenüber anderen Teammitgliedern.

Bei Einzelkontakten/Einzelgesprächen nehmen Seelsorger individuelle Grenzen und das Schamgefühl von Senioren und erwachsenen Schutzbefohlenen wahr und ernst.

Im Gespräch befindliche Personen haben einen angemessenen Abstand zueinander (z.B. durch einen Tisch getrennt).

Seelsorger sind sich in Einzelkontakten/Einzelgesprächen bewusst, dass sie auch Projektionsfläche für (unausgesprochene) Wünsche und Bedürfnisse (z.B. nach Nähe und Geborgenheit von Senioren und erwachsenen Schutzbefohlenen) sein können.

Zu Einzelgesprächen, die großes Konfliktpotential haben, wird eine allparteiliche Person hinzugezogen.

Sprachliche oder handgreifliche Übergriffe zählen nicht zur Art und Weise unseres Umgangs mit Menschen.

2.2 Social Media

2.2.1 Allgemeiner Umgang mit Social Media

Der verantwortliche Umgang mit den neuen, sozialen Medien ist uns in allen Bereichen wichtig. Dabei sind in jedem Fall die Persönlichkeitsrechte zu wahren. Der Umgang mit Bildern und Aufnahmen wurde bereits in Punkt 1.5 aufgeführt.

2.2.2 Social Media - Plattformen

Freundschaften via Facebook, MySpace, LinkedIn, Instagram, StudiVZ und anderer Plattformen zwischen Seelsorgern und Mitarbeitern der Kirchenstiftung St. Laurentius und Jugendlichen werden nicht angenommen und geteilt.

2.2.3 Messenger-Dienste – mobile Kommunikation

Kommunikationsforen wie WhatsApp, Threema, Telegram, Signal, Twitter, iMessage und weiterer Messengerdienste werden empfohlen nur zur Gruppenkommunikation zu nutzen.

Der vertrauensvolle Umgang mit privaten, insbesondere mobilen Telefonnummern, hat hohe Priorität. Private Kontaktdaten werden nicht herausgegeben.

3 Personalauswahl und Personalentwicklung

Alle beruflichen Mitarbeiter und Seelsorger sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen und eine Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung zu unterschreiben.

Dies gilt auch für alle Ehrenamtlichen, die in ihrer Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu tun haben.

Bei der Personalauswahl wird auf das bestehende Schutzkonzept mit den Präventionsmaßnahmen verwiesen und die Bereitschaft geklärt, diese Maßnahmen mitzutragen. Dadurch wird deutlich, dass die Kirchenstiftung St. Laurentius sich als Institution aktiv mit dem Thema Prävention beschäftigt. Der Grundsatz „Miteinander achtsam leben“ gilt für den Umgang in der Pfarrei St. Laurentius. Auch in Personalgesprächen hat das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt Raum.

Damit alle Mitarbeiter – beruflich wie ehrenamtlich – über die nötige Handlungssicherheit und Sensibilität verfügen, mögliche Gefahrensituationen zu erkennen und angemessen zu reagieren, ist es notwendig sich entsprechend fortzubilden. Die in der Kirchenstiftung St. Laurentius dafür verantwortlichen Personen tragen Sorge dafür, dass Schulungen in regelmäßigen Abständen angeboten werden (siehe auch Punkt 7).

4 Beschwerdemanagement

Dieses Schutzkonzept für die Kirchenstiftung St. Laurentius will einen achtsamen Umgang miteinander ermöglichen. Durch die Formulierung des Umgangs in verschiedenen Bereichen sollen nicht nur Regeln aufgestellt werden. Ein Schutzkonzept will – wie bereits eingangs erwähnt – Grenzüberschreitungen ansprechbar machen und ein wünschenswertes Verhalten im Umgang miteinander formulieren. Daher ist ein funktionierendes Beschwerdesystem ein notwendiger Bestandteil dieses Schutzkonzeptes. Dabei geht es nicht ausschließlich um

Beschwerden, die sexuellen Missbrauch betreffen. Es können alle Arten von Beschwerden, Problemen, Missständen oder Fehlverhalten angebracht werden.

In der Pfarrei St. Laurentius stehen die in Prävention geschulten Personen (siehe Punkt 8), der Leiter sowie alle beruflichen Seelsorgerinnen und Seelsorger zur Verfügung, bei denen Beschwerden angezeigt werden können. Zudem gibt es die Möglichkeit, sich direkt an die Präventionsstelle sowie die Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese München und Freising zu wenden (siehe Punkt 8). Die Beschwerde kann mündlich erfolgen oder schriftlich eingereicht werden. Die in Prävention geschulten Personen (Punkt 8) werden eine zeitnahe Rückmeldung zum Eingang der Beschwerde geben. Um Transparenz herzustellen, werden sie dem Beschwerdegeber Rückmeldung über den Stand der Bearbeitung geben. Wesentliches Merkmal ist der Identitätsschutz des Beschwerdegebers, die Vertraulichkeit und die Anonymität gegenüber der Person, welche die Beschwerde betrifft. Bei Beschwerden bezüglich Grenzüberschreitungen und sexualisierter Gewalt werden die externen bischöflichen Beauftragten informiert.

5 Dokumentation und Intervention

5.1 Dokumentation

Dokumentation von Sachverhalten, die an die Verantwortlichen in der Kirchenstiftung St. Laurentius herangetragen werden, ist unerlässlich. Zwei Formulare (siehe Anhang) stehen in der Kirchenstiftung St. Laurentius zur Verfügung. Das Formular „Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweis sexualisierter Gewalt“ dient der Dokumentation eigener Wahrnehmungen in Gesprächen mit Betroffenen. Das Formular „Verlaufsdokumentation im Bereich potenzieller sexualisierter Gewalt“ dient der Dokumentation von verschiedenen Vorgängen als Verlaufsdokumentation. Es soll Personen, die an der Bearbeitung beteiligt sind, Sicherheit geben, welche Schritte zu welchem Zeitpunkt unternommen wurden. Die Dokumentationen werden handschriftlich ausgefüllt und sind bei den in Prävention geschulten Personen verschlossen aufbewahrt und außer diesen beiden Personen niemandem zugänglich. Die Herausgabe an juristische Stellen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

5.2 Intervention

Die Intervention dient der zügigen Klärung des Verdachts und gegebenenfalls verbundenen Beendigung der Grenzverletzung, des sexuellen Übergriffs und des Missbrauchs. Ebenso dient sie dem nachhaltigen Schutz der vom Missbrauch betroffenen Person und bietet angemessene Hilfestellungen für alle.

Ein Verdacht auf Missbrauch muss an die bischöflichen Beauftragten der Erzdiözese München und Freising weitergeleitet werden. Dies können die in Präventionsfragen geschulten Personen tun oder die Kontaktdaten an Betroffene weitergeben. Die Kontakte sind zudem unter Kontakte (Punkt 8) veröffentlicht. Die bischöflichen Beauftragten für die Prüfung von Verdachtsfällen werden weitere Schritte einleiten und den Beteiligten beratend zur Seite stehen.

Die im Rahmen einer sakramentalen Beichte erhaltenen Kenntnisse dürfen aufgrund des Beichtgeheimnisses nicht weiter Verwendung finden. Priester werden darauf hingewiesen, dass das Beichtgeheimnis zu wahren ist. Es wird empfohlen, ein Gespräch außerhalb der sakramentalen Beichte anzubieten.

6 Nachhaltige Aufarbeitung

Falls es zu einem Vorfall von Missbrauch kommt, der aufgedeckt wird, braucht es Hilfe für alle, die unmittelbar, aber auch mittelbar davon betroffen sind. Diese Hilfe durch geschultes Fachpersonal zu vermitteln ist ein wichtiger Bestandteil nachhaltiger Aufarbeitung. Erst eine gelungene und ehrliche Aufarbeitung ermöglicht, dass aus Fehlern gelernt wird und der Schutz von Kindern und Jugendlichen verbessert werden kann. Auch im Seelsorgeteam vor Ort wird der Vorfall mit den in Prävention geschulten Personen reflektiert. Gegebenenfalls wird dies auch mit externem Fachpersonal beraten.

7 Qualitätsmanagement

Dieser achtsame Umgang, der Grundlage für die Prävention von jeglicher Gewalt ist ein Prozess, der Zeit braucht. Um diesen Weg beschreiten zu können, braucht es Schulung und Ausbildung in diesem Bereich. Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter in der Jugendarbeit haben eine erforderliche Ausbildung (Juleica). Ehrenamtliche, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt sind, können an Präventionsschulungen teilnehmen, die in regelmäßigen Abständen angeboten werden. Für Angestellte in der Kirchenstiftung St. Laurentius werden dazu eigene Schulungen angeboten. Die in Prävention geschulten Personen stehen für Fragen besonders zur Verfügung. Es besteht eine Verpflichtung seitens der Diözese, dass alle hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen in diesem Thema umfassend geschult sind. Es gibt eine Übersicht, anhand der überprüft wird, wer nach fünf Jahren erneut zur Abgabe eines Führungszeugnisses aufgefordert werden muss.

8 Kontakte und Hilfsangebote

Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese München und Freising

Schrammerstr. 3, 80333 München
E-Mail: praevention@eomuc.de

Lisa Dolatschko-Ajjur (0160 - 96 34 65 60)
Christine Stermoljan (0170 - 2 24 56 02)
Miriam Strobl (0151 – 42 64 33 37)

Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Verdachtsfällen (extern)

Dipl. Psychologin Kirstin Dawin
St. Emmeramweg 39
85774 Unterföhring

Dr. jur. Martin Miebach
Pacellistraße 4
80333 München

Tel.: 089 / 20 04 17 63

E-Mail:

KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Tel.: 0174 / 3 00 26 47

E-Mail:

MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de